



Satzung

Stand: 19.11.2005



§ 1 - Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Royal Bavarian Cutters", abgekürzt "RBC".

Der Verein soll unter dem Namen „Royal Bavarian Cutters“ in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist in 86356 Neusäß. Der Verein trägt den Zusatz „e.V.“

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Cutting-Sports in Bayern.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind u.a.:

1. Ausübung und Förderung des Cutting-Sports.
2. Die Ausübung von offiziellen und vereinsinternen Wettkämpfen in Anlehnung des jeweils gültigen Regelbuches der National Cutting Horse Association of America, und zwar auf Landesebene.
Ausnahmen werden gesondert festgelegt.
3. Förderung der am Cutting-Sport interessierten Jugend und Einsteiger.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 - Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.

Der Verein besteht aus den
aktiven Mitgliedern (Erwachsenen und Jugendlichen),
passiven Mitgliedern (Sponsoren)
Ehrenmitgliedern.

Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 19. Lebensjahr vollendet haben.
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passives Mitglied kann jeder werden, der aus Interesse am Cutting-Sport den Verein fördern und unterstützen möchte.
Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Interessen der Jugendlichen werden bis zum aktiven Wahlrecht durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Sport- und Jugendwart vertreten.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
3. Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
4. Jeden Anschriften-/Bankkontenwechsel (bei erteilter Einzugsermächtigung) sofort schriftlich mitzuteilen.



§ 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ist außerdem eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab (er braucht keine Gründe anzugeben), so kann der Antragsteller auch mit Rechtsmitteln keine Mitgliedschaft erzwingen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod
4. durch schriftliche Kündigung, 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres.

Der Ausschluss erfolgt:

1. Wenn das Vereinsmitglied, trotz erfolgter einfacher Mahnung, mehr als 6 Wochen mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist.
2. Wenn das Vereinsmitglied, wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen oder unwürdigem Verhalten, das Ansehen des Vereins gefährdet oder das Vereinsleben stört.
3. Wenn das Vereinsmitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht.
4. Wenn ein Vereinsmitglied gegen die Interessen des Vereins handelt, seinem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die geltende Satzung verstößt.
5. Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung beantragt werden. Zur Annahme des Antrages auf Ausschluss eines Mitgliedes ist in dem jeweiligen Gremium (Vorstand oder Mitgliederversammlung) eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder / Vorstände erforderlich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlage oder Spenden ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.



§ 5 - Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Die Aufnahmegebühr und der Beitrag für aktive (Erwachsene/Jugendliche) und passive Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Ab dem 01. Juli des laufenden Kalenderjahres wird für Aktive und Jugendliche der halbe Beitrag erhoben, der Beitrag für passive Mitglieder wird hiervon nicht berührt.

Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann an den Vereinsveranstaltungen teilnahmeberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

Der gesamte Beitrag ist bis spätestens zum 15. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.

§ 6 - Aktives und passives Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passives Wahlrecht besteht nur für aktive Mitglieder ausgenommen Kassenprüfer.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand



§ 8 - Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr möglichst am Anfang (im ersten Vierteljahr) statt.

Der Vorstand informiert die Mitglieder schriftlich über den Termin und den Ort der nächsten Mitgliederversammlung. Diese Information ist 14 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post aufzugeben.

Mit der Mitteilung über die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands
4. mögliche Wahlen des Vorstandes
5. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
6. Verschiedenes

Die Reihenfolge der Tagungsordnungspunkte steht im Ermessen des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können jedoch nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, müssen jedoch mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die aber von 2/3 der Mitgliederversammlung eingebracht werden müssen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn es

1. der Vorstand beschließt
2. ¼ der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt.



§ 9 - Mittelverwendung

Vereinsintern gilt:

Jedwede Ausgabe (wie z.B. Fördermittel für Jugend, Turnierförderung, Meisterschaften, etc) zur Erreichung des Vereinszwecks, die an Personen ausgezahlt werden, die auch Mitglieder des Vereines sind und in der Jahressumme €3.000,-- überschreiten, bedürfen der eindeutigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Alle Vergütungen und Verträge, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt und die Vereinsmittel mit mehr als €6.000,-- jährlich belasten, müssen anlässlich der nächsten folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern, bekannt gemacht werden.

Kassengeschäfte über €500,-- bedürfen des schriftlichen Beschlusses **2/3 der Vorstandschaft**.

Eine Kreditaufnahme ist nicht zulässig.

Preisgelder für Turnierveranstaltungen dürfen nicht aus dem Vereinsvermögen entrichtet werden.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für entstandene Aufwendungen, die ausschließlich über Zuwendungsbescheinigungen abgegolten werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 10 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsstellenleiter/Kassenwart.
4. dem Sport und Jugendwart
5. dem Schriftführer/Pressevertreter
6. dem Marketingkoordinator.

Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn der neue Vorstand oder das neue Vorstandsmitglied gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Geschäftsführung und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge. Zur Durchführung der Geschäfte kann er sich eines oder mehrerer von ihm bestellter unbesoldeter oder besoldeter Geschäftsführer bedienen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei eines der anwesenden Mitglieder der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann einen Beirat und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Sie haben beratende Funktionen.

Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen *namens* des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder im Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Geschäftsstellenleiter ist für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.

Er verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben:

Der Schriftführer/Pressemitarbeiter ist für Veröffentlichungen in allen Medien verantwortlich und führt die Protokolle auf allen Sitzungen und Versammlungen.

Der Sportwart ist verantwortlich für die sportliche Einhaltung, der von der RBC erstellten Turnierregeln, außerdem soll er die Turnierveranstalter besonders unterstützen, hinsichtlich der Turnierplatzeinzäunung und der Rinderbeschaffung.



§ 12 - Beurkundung und Beschlüsse

Alle in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an den Bayerischen Landessportverband e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, Amtsgericht München, zu der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.